

E-Brief

Trittau, den 17. Dezember 2015

Skandal in der Hamburger Justiz! Straftäter werden von der Staatsanwaltschaft Hamburg gedeckt?

Demokratie kann man nicht kaufen!*

Der Wert einer demokratischen Ordnung muss vermittelt und gelebt werden. Gesetze sind wichtig aber letztendlich lediglich ein Rahmen für eine demokratische Grundordnung der von jedem einzelnen Bürger gefüllt werden muss. Jeder Bürger demokratischer Prägung ist verantwortlich und hat sich für unsere Demokratie einzusetzen. Dazu zählen auch, ja, insbesondere die Personen in Organen des Staates die die Funktionalität der demokratischen Grundordnung unseres Staates zu überwachen und umzusetzen haben. Besonders gefordert sind Personen in Organen denen die Überwachung und Umsetzung unserer Rechtsstaatlichkeit im Rahmen unserer Justiz gemäß Artikel 3 GG in die Hände gelegt wurde.

Versagen diese Personen, versagen die für eine Demokratie lebensnotwendigen Organe, verschiebt sich die Balance von der Rechtsstaatlichkeit demokratischer Prägung in Richtung Faustrecht.

Jeder Bürger hat die Pflicht diesen Staat demokratischer Prägung zu schützen, es sollte eine der vornehmsten Pflichten eines jeden sein.

Sehr geehrter Herr Voß,

ich wende mich heute an Sie in Ihrer Funktion, wenn man so will, als oberster Verfassungsschützer der Hansestadt Hamburg.

An dieser Stelle weise ich daraufhin, dass ich hier meine Meinung äußere soweit die Inhalte nicht durch Fakten belegt oder belegbar sind.

In der hier geschilderten Angelegenheit ist in den letzten Jahren viel geschrieben, leider von den staatlichen Organen nicht konfliktlösend kommentiert oder gar diskutiert worden.

Details gebe ich Ihnen gern auf Anfrage.

In dem Zivilprozess 316 O 43/06 belügt die Klägerin das LG Hamburg, siehe Schriftsatz der Klägerin vom vom 07.03.2006 - Klage 1. Den Beweis der Lüge liefert die Klägerin selbst in einer weiteren Klage 316 O 2/07, siehe Schriftsatz der Klägerin vom vom 22.12.2006 - Klage 2. Prozessbetrug, Verstoß gegen ZPO § 138 zu bestrafen nach StGB § 263 der wertneutral ist. Für den eigentlichen Straftatbestand unerheblich, sei hier doch erwähnt, dass die Klägerin damit mir einen erheblichen materiellen und gesundheitlichen Schaden zufügte.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
wtp

Dieser Prozessbetrug wurde der Staatsanwaltschaft Hamburg angezeigt unter Vorlage des unwiderlegbaren Beweises.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg lehnt die Aufnahme von Ermittlung und die Verfolgung ab (3306 Js 195 / 11). Das Begründungsschreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 13.09.2011 strotzt vor Fehlern, Fehlinterpretierungen und versuchten Irreführungen.

Zur Substanz dieses ablehnenden Bescheides, den ich schon als weitere Straftat einstuft, muss ich dann doch etwas ausholen.

Die in der ersten Klage, 316 O 43/06 - 07.03.2006, erklärt die Klägerin, im Grenzbereich schon wegen der Möglichkeit des Einspruchs wegen Verjährung einer angeblichen Forderung, nach Verrechnung der Kautions eine Forderung in Höhe von 7219,93 € an mich zu haben. Die Kautions betrug 8691,96€.

Diese Verrechnung der Kautions wurde von mir in der Gerichtsverhandlung vom Beklagten angezweifelt.

In der zweiten Klage, 316 O 2/07 - 22.12.06, also rund 9 Monate nach Einreichung der ersten, die Lüge beinhaltende Klage, verrechnet die Klägerin dann die Kautions in Höhe von 8691,96€.

Die Kautions wurde also, entgegen der Behauptung der Klägerin in der ersten Klage nicht verrechnet sondern erst rund 9 Monate später. In der Ersten Klage (316 O 43/06) diente die Lüge, nämlich die angebliche Forderung zu haben, nachdem die Kautions verrechnet wurde, einzig und allein dazu, das Gericht zu täuschen und somit eine, sonst allein schon wegen des möglichen Einspruchs der Verjährung nicht mehr einbringbare Forderung doch noch zu kassieren.

Wie sich die Staatsanwältin, die die Anklage wegen der für eine Anklage fehlenden Erfolgssicherheit ablehnt, einen Beweis mit der "erforderlichen Sicherheit" angesichts dieses Sachverhalts vorstellt, blieb, auch auf Nachfrage, ihr Geheimnis (siehe 3306 Js 195/11, Schreiben vom 13.09.2011 - erster Absatz, als Anlage in Kopie beigefügt).

Auch die von der Staatsanwältin im Schreiben vom 13.09.2011 suggerierte allein verdächtige, Bärbel Schomberg, ist falsch. Keinesfalls richtete sich die Anzeige nur gegen "Bärbel Schomberg" allein sondern gegen eine ganze Reihe von möglichen Straftätern oder Beteiligten (siehe Anlage 4). Weiter lässt sich nachweisen, das die Genante Bärbel Schomberg in der fraglichen Zeit sehr wohl für die Klägerin als GFin tätig war. Die Angaben der Staatsanwältin bezüglich der in der fraglichen Zeit als für die Klägerin, DEGI GmbH, verantwortlich handelnden GF Wolfgang Bender und Martin Jochem, decken sich nicht mit den Einträgen des Handelsregisterauszuges, der der Staatsanwaltschaft vorliegt. Wäre der Handelsregisterauszug eingesehen worden, wäre klar geworden, dass die Klägerin schon im Aktivrubrum das Gericht belog. Auch im Termin zur mündlichen Verhandlung korrigierte die Klägerin nicht.

Eine Nachfrage, ob den Verdächtigten jemals eine Frage gestellt wurde, wurde von der Staatsanwaltschaft nicht beantwortet. Auch mir wurde zu keinem Zeitpunkt eine Frage gestellt.

Die weiteren Ausführungen der, den Bescheid zeichnenden Staatsanwältin: "Es stand der klagenden Seite dabei frei, die Beträge unter tatsächlicher Anrechnung einer Kautions zu verlangen, oder nicht", hat ein Geschmäcke. Dass der Klägerin im Prozess 316 O 43/06, wie jeder anderen klagenden Seite es frei stand jeden Betrag gegenüber meiner Person zu fordern, wir sind ein Rechtsstaat, bestreitet niemand, auch nicht ich. Wenn aber die Klägerin in ihrer Forderungsbegründung das Gericht belügt, begeht sie damit Prozessbetrug. In unserem

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
wtp

Rechtsstaat müssen so handelnde Personen sich den Strafgesetzen, stellen hier StGB §263 - 1 und 2. Genau dies wird von der Staatsanwaltschaft Hamburg unterdrückt. Strafvereitelung im Amt. Hier versucht die Staatsanwaltschaft Hamburg den §263 StGB auszuhebeln und wird damit selbst straffällig, zu bestrafen nach § 258a.

Der §263 StGB ist praktisch die einzige ernst zu nehmende Verankerung unserer Zivilprozessordnung im Strafgesetz um dem größten Wildwuchs in den Zivilprozessen begegnen zu können. Wenn der auch noch ausgehebelt wird, ist die letzte Hemmschwelle für die Macht gefallen und der Willkür der Weg bereitet.

Der letzte Absatz des Bescheides der Staatsanwaltschaft vom 13.09.2011 schließlich ist ein weiterer Angriff auf unseren Rechtsstaat. Die Strafbarkeit wegen Verletzung des §263 StGB ist wertfrei und nicht an die Verursachung von Schäden geknüpft. Allein der Umstand, dass mit dem Vortrag von Unwahrheit der Spruchkörper eines Zivilgerichtes getäuscht wurde, oder getäuscht werden sollte ist strafbar. Ohne Wenn und Aber. Es kann sehr wohl sein, dass aus der strafbaren Handlung sich Schadenersatzansprüche ergeben, dies hat aber mit der eigentlichen Straferwirkung nichts zu tun. Die Substanz der Formulierung in diesem letzten Abschnitt des Bescheides in der Sache 3306 Js 195/11 vom 13.09.2011 ist eine versuchte Irreführung des Laien. Durch diese strafbare Handlung der Klägerin wurde nicht nur eine, sonst schon allein wegen des möglichen Einspruchs der Verjährung nicht mehr einbringbare, Forderung von der Klägerin dennoch eingebracht, sondern mir wurden auch noch für diese strafbare Handlung der Klägerin die Lasten aller Kosten auferlegt, materieller wie gesundheitlicher Art. Also verjährte Forderung plus aller Kosten, plus aller Erschwernisse, alles der Wertstellung unterworfen, wurde mir durch diese Straftat der Klägerin zugewiesen. Die Behauptung der Staatsanwältin in ihrem Bescheide in der Sache 3306 Js 195/11 vom 13.09.2011, Seite 2, letzter Absatz, ist falsch. Die spätere Verrechnung der hier strittigen Kautions, bessert weder die mir durch die Lüge der Klägerin in der Sache 316 O 43/06 entstandenen Schäden, materieller wie gesundheitlicher Art, noch den von der Klägerin begangenen Prozessbetrug.

Der, die Klägerin vertretende Rechtsanwalt, diese Körperschaft versteht sich ja selbst gern als Rechtshüter, wusste spätestens mit der Einreichung der zweiten Klage, dass er in der ersten Klage das Gericht belogen hatte. Das störte ihn aber nicht sich weitere Honorare, auch über das übliche Maas hinaus, meine missliche Lage nutzend, anzueignen. Eine Seilschaft unter Anwälten, nach dem Motto "wir sind schließlich im gleichen Sportklub"?

Wenn wir erst zu Verhaltensmuster der hier geschilderten Art kommen, die den §3 GG und unsere Strafgesetze aushebeln, haben wir keine Demokratie mehr, darüber sollten wir uns Klarheit verschaffen und darüber werde ich mir Klarheit verschaffen.

Eine zerbröselnde Justiz ist der Anfang aller Willkür, die in einem, hoffentlich wehrhaftem Staat, nichts zu suchen haben. Staatsanwälte, die unsere Rechtsordnung missachten haben auf der Gehaltsliste des Staates nichts zu suchen.

Dieses unfassbare Szenario, von Klägerin, Gericht und Staatsanwaltschaft paralyisierte mich über lange Zeit, glaubte ich doch in einem Rechtsstaat zu leben.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
wtp

Auch in der Hierarchie der Staatsanwaltschaft Hamburg gibt es offensichtlich Niemanden, der dem Sachverhalt eines prüfenden Blickes würdigt - Seilschaften?

Leider scheint es so, dass auch der Justizsenator kein Interesse an Aufklärung hat.

Vielleicht möchte man ja gern alles unter dem Siegel "Verjährung" begraben, auch wenn die Fristen im wesentlichen durch die zuständigen Staatsorgane selbst erzeugt wurde.

Eigentlich hatte ich erwartet, dass unsere Staatsorgane, auch der Aussage geschuldet "wehrhafter Rechtsstaat" diesem Geschehen mehr Aufmerksamkeit schenkt. Ich hatte eher den Eindruck, dass hier mit allen Mitteln, egal ob legal oder illegal, einem Bürger der Schutz eines Rechtsstaates verweigert wird.

Hier tragen nicht die Verantwortlichen krimineller Vorgänge die Lasten, sondern, leider wie so oft, der von der Kriminalität Betroffene.

Wenn wir diese Erosion von Rechtsstaatlichkeit hinnehmen, geben wir die Demokratie auf.

Jeder, der hier noch schweigt macht sich gemein mit kriminellen Tätern und Netzwerken aus dem Finanzmilieu deren Überheblichkeit kaum noch zu übertreffen ist.

Eine freiheitliche Demokratie sollte stark und selbstbewusst genug sein um auf der Basis unserer Gesetze die Rechte des Einzelnen Bürgers gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gegen die Machenschaften rechtsbeugender Täter und Seilschaften durchzusetzen. Nach diesem Prinzip zu handeln ist Schadenbegrenzung für die Justiz, auch für die Hamburger Justiz, und gleichzeitig Prävention mit Signalwirkung an alle, die meinen den Staat zum Spielball persönlicher Interessen machen zu können.

Die Frage, ob hier Bürgerrechte gebeugt wurden und werden ist berechtigt, oder? Hier gehe ich davon aus, dass jeder Bürger sich darauf verlassen können muss, dass, den für unsere Rechtsordnung zuständigen Staatsorganen bekannte Verstöße gegen Strafgesetze, zumal angezeigt und bewiesen, auch der Ahndung zugeführt werden.

Die hier verletzten Gesetze sind ZPO §138, StGB §263 - 1 und 2, sowie StGB § 258a. Die Anwendung der Strafgesetze hat nicht in Abwägung zu erfolgen, sondern sind zwingend anzuwenden. Auch der §3 unseres Grundgesetzes erfordert dies.

Die in diesem Staat für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit installierten Organe, die in Persona auf Kosten der Bürger studierten und damit die Möglichkeit eines privilegierten Lebensweg erhielten, erhalten ihre Macht letztendlich durch demokratische Wahlen, werden mit allen Notwendigkeiten ausgerüstet, die sie in die Lage versetzen die Umsetzung unserer Rechtsstaatlichkeit zu bewerkstelligen. Die Basis, dem Anforderungsprofil, den Inhalt unserer Gesetze, hier insbesondere des §3GG ohne Fremdbestimmung umzusetzen, wird durch finanzielle Unabhängigkeit, die der Bürger stellt, ermöglicht.

Wenn die Personen, die in diesen Organen tätig sind, dieser absoluten Anforderung nicht gerecht werden, sollten sie nicht auf der Gehaltsliste des Staates stehen. Es ist unerträglich, wenn Bürgern der Zugang zur Rechtsstaatlichkeit von Personen oder Organen die es mit der Rechtsstaatlichkeit nicht so genau nehmen, verwehrt wird, die den §3GG als auf Papier hingeworfene Schriftzeichen ohne Bedeutung ansehen. Hier zählt auch, dass Organe die notwendige Neutralität verweigern und dem einzelnen Bürger alle Last zum Erreichen seines Rechtes aufbürden, die der einzelne Bürger schon aus finanziellen Gründen gar nicht tragen kann

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
wtp

und damit den Rechtsprozess ersticken, gern auch mit dem Instrument "Verjährung" welches durch zögerliches Wirken der staatlichen Organe selbst möglich gemacht wird.

Das sind Unsauberkeiten, die eines Rechtsstaates unwürdig sind, wenn er sich nicht selbst zerstören will, inakzeptabel jenseits jeder Diskussionswürdigkeit.

Rekrutiert hier der Kapitaldarwinismus Politiker und frisst die Justiz und unseren Rechtsstaat?

Hier sind die Bürgerrechte in Gefahr, hier ist Handlungsbedarf von Initiatoren noch unbestimmter Quelle erforderlich.

Es ist soviel geschrieben und dokumentiert worden, dass es ein Buch füllen würde, vielleicht ist das der Weg. Auch damit solche Vorgänge, von denen ich vermute, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, im Alltagsgetümmel der sich häufenden Katastrophen untergeht und dauerhaft im Bewusstsein der Bürger verankert wird. Wenn ich berücksichtige, welches Dickicht ich zu durchdringen hatte, wie viel Abweisung ich erfuhr, welche Vorsichtsmaßnahmen ich ergreifen musste um mich wegen laienhafter Formulierungen möglichst juristisch unangreifbar zu machen, wird klar, dass viele, die betroffen sind, resigniert ihre Ohnmacht erkennend ihre Rechte aufgeben.

Ich fordere Sie auf in dieser Machtintrige Mut zu zeigen und unseren Rechtsstaat zu schützen.

Fragen bin ich gern bereit zu beantworten.

Natürlich stehe ich Ihnen auch gern zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

* Realpolitik ist wichtig, darf aber in einer Demokratie nicht die Grundordnung des Rechtsstaates in Frage stellen. Zu groß ist die Gefahr im Fahrwasser von Lobbyisten den ethischen und humanen Anforderungen, aber auch den Gesetzen unseres Staates und anderer Völker den Respekt zu versagen.

Anlagen

(die wichtigsten Dokumente füge ich in Kopie bei, alles weitere ist den Akten zu entnehmen, gern verschaffe ich aber auch Übersicht)

Mahnbescheid

Handelsregisterauszuges

Klage 1

Klage 2

3306 Js 195/11 - Schreiben vom 13.09.2011

Anlage 1 aus der Strafanzeige wegen Verstoßes gegen ZPO §138

cc vorbehalten

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
wtp